

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 261/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Herr Rosen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					24.06.2024

TOP	Mitteilung Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2023
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorzulegen.

Die Bildung der Ermächtigungsübertragungen ist grundsätzlich nur vorgesehen zur

- Finanzierung von Fortführungsmaßnahmen in der investiven Finanzrechnung;
- Abwicklung von Vorhaben aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen;
- Abwicklung von Projekten mit bewilligter Zuweisung von Fördermitteln sowie
- Abwicklung von beauftragten, aber aus verschiedenen Gründen noch nicht abgerechneten Vorhaben.

Gemäß der als Anlage beigefügten Aufstellung der Einzelkonten (Ergebnis- und Finanzrechnung) werden in der konsumtiven Ergebnisrechnung Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1,95 Mio. Euro (Vorjahr 2,98 Mio. Euro) und in der investiven Finanzrechnung in Höhe von rd. 41,21 Mio. Euro (Vorjahr 43,70 Mio. Euro) in das Haushaltsjahr 2024 übertragen. Von den konsumtiv zu übertragenden Mitteln sind rd. 1,22 Mio. Euro Ausgaben mit zweckgebundenen Zuweisungen; im investiven Bereich sind es rd. 24,62 Mio. Euro Ermächtigungsübertragungen aus zweckgebundenen Zuweisungen.

In der konsumtiven Ergebnisrechnung werden die gebildeten Ermächtigungsübertragungen im Vorjahresvergleich um 1,03 Mio. Euro reduziert; in der investiven Finanzrechnung können die gebildeten Ermächtigungsübertragungen zum Vorjahr um rd. 2,49 Mio. Euro gemindert werden.

Diverse begonnene Maßnahmen und Projekte konnten vor allem aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage nicht zeitnah umgesetzt bzw. fertiggestellt werden.

Zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen stehen übertragene Kreditermächtigungen, übertragene Landeszuweisungen sowie Erlöse aus Veräußerungen, insbesondere Grundstücksverkäufen, zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden zudem Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von über 41 Mio. € veranschlagt. Die verbleibenden Reste aus diesen Verpflichtungsermächtigungen gelten gem. § 85 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.